Reglement der Konferenz der Gerichte

vom 4. April 2017 (Stand 1. Juni 2017)

Kantonsgericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 99 Abs. 1 und 3 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987[1]

als Reglement:[2]

Art. 1 Konferenz der Gerichte

[1] Kantonsgericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht sprechen sich in den die Gerichte gemeinsam betreffenden Belangen im Rahmen einer Konferenz ab.

[2] Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes.

Art. 2 Zweck

[1] Die Konferenz dient der Koordination und Vertretung der Gerichte und fördert deren Stellung als dritte Staatsgewalt.

Art. 3 Organisation

[1] Die Konferenz regelt ihre Organisation selbst.

Art. 4 Beschlussfassung

[1] Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse einvernehmlich.

Art. 5 Geschäftsführung

[1] Die Konferenz führt ihre Geschäfte selbst.

1 sGS 941.1.
2 In Vollzug ab 1. Juni 2017.

[2] Sie kann die Geschäfte delegieren.

[3] Wird ein Geschäft an das Generalsekretariat des Kantonsgerichtes delegiert, tritt dieses als Generalsekretariat der Gerichte auf.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2017-031	04.04.2017	01.06.2017

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.04.2017	01.06.2017	Erlass	Grunderlass	2017-031